

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Mittw. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

N^o 60.

Donnerstag, den 23. Mai

1907.

Am 12. Juni 1907

hat nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. März dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 87) und nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. April ds. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 93 flg.) sowie der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 30. April 1907 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95 flg. — für den Umfang des Reichs eine

Berufs- und Betriebszählung

und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrente beziehen und der Witwen und Waisen stattzufinden. Die Ausführung dieser Zählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Gemeindebehörden — Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände — können mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit **Zählungsausschüsse** beauftragen. Die Bildung der Zählungsausschüsse muß bis zum 22. Mai erfolgt sein.

Die Teilnahme an den Zählungsausschüssen ist ein Ehrenamt. Für die Zählungsausschüsse sind nur solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit dieser Zählung zu beurteilen imstande sind, Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen und die das Vertrauen der Gemeindeangehörigen sowie Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Zählung ist in abgegrenzten **Zählbezirken** mit Hilfe von **Zählern**, deren Amt als Ehrenamt zu betrachten ist, vorzunehmen. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen möglichst anschließen.

Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 30. Mai zu beenden.

Die Zähler sind durch die Gemeindebehörde rechtzeitig mit den Zählpapieren zu versehen, sodas sie für den Beginn des Zählungsgeschäfts (die Austeilung der Listen) schon am 7. Juni vollständig bereit sind.

Die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere sowie der Kontroll-Listen durch die Zähler an die Gemeindebehörde oder an den Zählungsausschuß hat spätestens bis **Montag, den 17. Juni abends** zu geschehen.

Die Ablieferung sämtlichen Zählungsmaterials sowie der unbenutzt gebliebenen Druckfachen hat alsdann von den Gemeindebehörden an die königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg spätestens bis

15. Juli 1907

zu erfolgen. Im übrigen werden die Ortsbehörden auf die ihnen bereits übersandte Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. April 1907 und die Anweisung für die Gemeindebehörden verwiesen.

Die königl. Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Ortseinwohner, als insbesondere noch auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Berufs- und Betriebszählung selbst hiermit hinzuweisen.

Zugleich wird noch auf die in § 5 des Reichsgesetzes, betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907, vom 25. März 1907, enthaltene Bestimmung, wonach **mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft wird**, wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissenschaftlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, aufmerksam gemacht.

Schwarzenberg, am 17. Mai 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs Friedrich August

wird in diesem Jahre nach folgendem Programm gefeiert werden:

Freitag, den 24. Mai 1907, abends 7 Uhr: Zapfenstreich.

Sonnabend, den 25. Mai 1907, früh 6 Uhr: Bedruck durch das Stadtmusik-

korps, **nachmittags 1/2 2 Uhr: Festmahl im Rathhause.**

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden **Flaggenshmuß** erhalten. An die gesamte Einwohnerschaft ergeht das Ersuchen, auch ihrerseits durch Beflaggen der Häuser oder auf sonstige Weise zu einer würdigen Feier dieses Tages nach Kräften beizutragen.

Stadtrat Eibenstock, den 16. Mai 1907.

Hesse.

Müller.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß zur Feier des Geburtstages Sr.

Majestät des Königs von Sachsen

Sonnabend, den 25. Mai 1907, nachmittags 1/2 2 Uhr

ein **Festmahl im Rathhause** stattfindet.

Diejenigen Herren aus Eibenstock und Umgegend, die sich hieran beteiligen wollen, werden mit dem Bemerkten ergebenst eingeladen, daß der Preis eines Gedektes 3 Mark beträgt und die **Anmeldungen** der Beteiligung bis zum **23. Mai 1907** bei Herrn Hotelier Schimmel zu bewirken sind.

Stadtrat Eibenstock, den 16. Mai 1907.

Hesse.

M.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Durch kaiserliche Ordre vom 17. Mai ist die Bildung des Reichskolonialamts bestimmt worden. Gleichzeitig wurden die Ernennungen des stellvertretenden Kolonial-Direktors Dernburg zum Staatssekretär und des vortragenden Rats in der Reichskanzlei v. Loebell zum Unterstaatssekretär vollzogen. Ferner ist zum Unterstaatssekretär im Reichskolonialamt durch kaiserlichen Erlass der Gouverneur von Südwestafrika, Herr von Vindequist ernannt worden; dessen Nachfolger wurde der frühere Generalkonsul in Kapstadt, v. Schuckmann.

— Wie das „Chemn. Ztbl.“ an zuständiger Stelle erfährt, ist es nicht möglich gewesen, die zwischen Deutschland und Spanien geführten Handels-Vertrags-Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, so daß die neuen Handelsverträge am 1. Juli noch nicht in Kraft treten können. Es muß deshalb das augenblicklich bestehende meistbegünstigte Provisorium bis auf weiteres verlängert werden. Die Schwierigkeiten, welche noch zu überwinden waren, liegen in der Hauptsache auf Seiten Spaniens, das sich nicht zu den Zugeständnissen herbeilassen will, auf welchen Deutschland zum Schutze von Industrie und Handel unbedingt bestehen muß. Auch könnte Deutschland unter keinen Umständen eine Zollermäßigung auf spanische Verschnittweine

in der Höhe gewähren, wie es von Spanien gefordert wird. Unter diesen Umständen halte man es im Interesse beider Länder für angebrachter, die alten Bestimmungen vorläufig noch weiter bestehen zu lassen, als einen Vertrag zu schließen, mit dem die Beteiligten voraussichtlich in Kürze unzufrieden sein würden. Man wird nunmehr also über die neuen Verträge weiter verhandeln, doch hofft man, in absehbarer Zeit zu einem beide Teile befriedigenden Vertrage zu kommen. — Hamburg, 20. Mai. Hier hat sich am vergangenen Pfingstsonnabend ein Bund vaterländischer Arbeitervereine Deutschlands gebildet, dem 43 Vereine mit 7000 Arbeitermitgliedern angehören. — Oesterreich-Ungarn. Zu den Wahlen in

Anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Königs Friedrich August bleiben

Sonnabend, den 25. Mai 1907

die **Natserpeditionen geschlossen.**

Beim **Standesamte** werden **Geburts- und Sterbefallsmeldungen** von 9—10

Uhr vormittags entgegengenommen.

Das **Schauamt** ist von 5—6 Uhr **nachmittags** geöffnet.

Stadtrat Eibenstock, den 16. Mai 1907.

Hesse.

M.

Stadtanlagen betreffend.

Am 15. Mai dieses Jahres ist der **2. Anlagentermin** auf das Jahr 1907 fällig gewesen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß zur Zahlung desselben eine dreiwöchige Frist nachgelassen ist und daß hiernach gegen säumige Zahler ohne vorhergegangene Erinnerung das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, den 21. Mai 1907.

Der Stadtrat.

Hesse.

Hg.

Holzversteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier. In Grüner's Gasthof in Schönheiderhammer

Dienstag, den 28. Mai 1907, von mittags 1/2 1 Uhr an

955 ficht. Stämme 10—19 cm Stärke, 408 ficht. Stämme 20—22 cm Stärke

366 " " 23—26 " " 6513 " " " " " " " " " " " "

5155 " " " " " " 3864 " " " " " " " " " " " "

80 " " " " " " 20 " " " " " " " " " " " "

2 rm " " " " " " 4,5 rm ficht. **Ruhknüppel,**

und **Mittwoch, den 29. Mai 1907, von mittags 1/2 1 Uhr an**

432,5 rm weiche **Brennscheite,** 2 rm harte, 50 rm weiche **Aesle,**

492,5 " " " " " " **Brennknüppel,** 58 " weiches **Streuholz,**

in den Abt. 6 u. 20 (Schlaghölzer), 1, 5, 6, 7, 30—32, 52—54, 56, 58—60, 65, 66, 68—75,

77 u. 78 (Einzelhölzer).

Spezielle Verzeichnisse der zu versteigernden Hölzer werden, soweit der Vorrat reicht, auf Verlangen von der unterzeichneten Revierverwaltung abgegeben.

Eibenstock, am 18. Mai 1907.

Kgl. Forstrevierverwaltung. Kgl. Forstrentamt.

Bekanntmachung.

Der nachstehende von der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau genehmigte II. Nachtrag zum **Kassenstatute** tritt vom **27. Mai ds. Js. ab in Kraft.**

Eibenstock, am 22. Mai 1907.

Der Vorstand

der Ortskrankenkasse für das Handwerk u. sonstige Betriebe.

Wilhelm Unger, Vorsitzender.

II. Nachtrag

zum **Statut der Ortskrankenkasse für das Handwerk und sonstige Betriebe**

zu **Eibenstock**

von 10. Januar 1904.

In der Generalversammlung vom 15. April 1907 wurden folgende Abänderungen des **Kassenstatutes** beschlossen:

Unterstützung für Familienangehörige.

§ 21 **Absatz 2** des I. Nachtrages vom 2. Februar 1906

wird wie folgt geändert:

Für diese Kassenleistungen werden von Kassenmitgliedern, welche für ihre Frauen und Kinder Unterstützung in Krankheitsfällen beanspruchen, **Zusatzbeiträge** in Höhe von wöchentlich 10 Pfg. für jeden derartig zu versichernden Familienangehörigen, im Höchstfalle zusammen 40 Pfg., erhoben. **Zusatzbeiträge** für mehr als drei Kinder werden unbeschadet des Anspruches auf Familienunterstützung für diese nicht erhoben.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

Im § 45 **Absatz 1** wird das Wort „dreimonatlich“ durch „allmonatlich“ ersetzt.

Ziehungs- und Kassenführung.

Im § 64 **Absatz 2** wird das Wort „doppelt“ gestrichen.

Dieser Nachtrag tritt nach Eingang der oberbehördlichen Genehmigung in Kraft.

Eibenstock, den 19. April 1907.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für das Handwerk u. sonstige Betriebe.

Nr. 1084 IV. Wilhelm Unger, Vorsitzender.

Der vorstehende II. Nachtrag wird auf Grund von § 24 des Krankenversicherungsgesetzes genehmigt.

Zwickau, den 3. Mai 1907.

(L. S.)

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Forker-Schubauer.

Stöb.